

Zustimmungserklärung des Angrenzers (§ 55 LBO) gegenüber der Baurechtsbehörde

An die untere
Baurechtsbehörde

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein, Bauamt, Hauptstr. 53, 73540 Heubach

Bausache

Bauherr

Name, Vorname

Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Straße, Haus-Nr., Flur, Flurstück

Bauvorhaben

Errichtung – Änderung – Nutzungsänderung - Abbruch

Bauantrag
Bauvorlagen

Bauantrag vom

Lageplan vom

Bauzeichnungen vom

Baubeschreibung vom

Ich / Wir stimme(n) dem oben näher bezeichneten Bauvorhaben zu.

Name(n) und Anschrift des Angrenzers/der Angrenzerin	Angrenzende(s) Grundstück(e) Flst.	Datum	Unterschrift(en)

Hinweise:

Der/die Zustimmungende(n) werden von der Gemeinde nicht mehr als Angrenzer benachrichtigt. Er/Sie erhält/erhalten auch nicht die Entscheidung der Baurechtsbehörde zugestellt.

Die Zustimmungserklärung wird mit dem Zugang bei der Baurechtsbehörde rechtswirksam und kann danach nicht mehr widerrufen werden.

Die Zustimmungserklärung wird nicht wirksam, wenn der Baurechtsbehörde vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Der Widerruf hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Mit der Zustimmung verzichtet der Angrenzer auf seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte und ihre verfahrensrechtliche Geltendmachung.